



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1010 Wien Schenkenstraße 4

Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-4628/8**
Datum 16. Juni 2026
Bearbeiter Mag. Dr. Thomas Haderlapp
Durchwahl 17

E-Mail

Betrifft

EU;

Verordnungsvorschlag zur Beschleunigung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren, COM(2026) 100 final („Industrial Accelerator Act“);

Einheitliche Länderstellungnahme Art. 23d B-VG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale
Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle übermittelt zum Verordnungsvorschlag zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen zur Beschleunigung der Verstärkung der industriellen

Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1724, (EU) 2024/1735 und (EU) 2024/3110, COM (2026) 100 im Folgenden die **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG**:

1. „Inhalt des Verordnungsvorschlags

Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, die europäische Industrie zu stärken, durch Förderung des verarbeitenden Gewerbes, Unterstützung der Unternehmen und Wirtschaftszweige in ihrem Wachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union.

Konkret strebt der Verordnungsvorschlag gemäß Art. 1 Abs. 2 an

- Genehmigungsverfahren für industrielle Fertigungsprojekte bzw. Projekte zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien beschleunigen;
- einen Leitmarkt für bestimmte Produkte schaffen, indem im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe und öffentlichen Förderregelungen Anforderungen an den EU-Ursprung und/oder an den niedrigen CO₂-Ausstoß festgelegt werden;
- Bedingungen für ausländische Direktinvestitionen in strategischen Sektoren festlegen;
- durch die Mitgliedstaaten industrielle Beschleunigungsgebiete festlegen lassen.

Gemäß **Kapitel II** sollen für industrielle Fertigungsprojekte einheitliche Genehmigungsverfahren auf der Grundlage eines einzigen Antrags (Sammelantrags) durchgeführt werden, die alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen umfassen. Dabei sind unter industriellen Fertigungsprojekten der (Um)Bau oder die Ausweitung eines Industrieareals zu verstehen, das zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt ist, die unter den NACE-Code C (verarbeitendes Gewerbe) fällt (jedoch mit Ausnahme des NACE-Codes C12 (= Tabakverarbeitung). Für diese Projekte ist ein einziger zentraler Zugangspunkt einzurichten, über den Projektträger ihren Sammelantrag einreichen können.

Kapitel III regelt die Bevorzugung von EU-Produkten (bzw. von Produkten aus jenen Staaten, mit denen die EU-Freihandels- oder Zollabkommen abgeschlossen hat) in Auftragsvergabeverfahren. So sollen in strategischen Sektoren öffentliche Auftraggeber Unternehmen aus anderen Staaten von Vergabeverfahren für Liefer-, Bau- oder Baukonzessionsverträge zur Beschaffung von Produkten aus energieintensiven Industrien bzw. für Elektroautos ausschließen. Ebenso muss das Kriterium des CO₂-armen Produkts eingehalten werden.

Auch öffentliche Förderungen für den Bau oder die Renovierung von Gebäuden für Wohn- und Geschäftszwecke sowie Infrastruktur bzw. das Leasing und den Kauf von (Unternehmens) Kraftfahrzeugen dürfen nur bei (teilweisem) Erfüllen der Kriterien von „Made in Europe“ bzw. CO₂-arm vergeben werden.

Kapitel IV regelt die vorherige Genehmigungspflicht von ausländischen Investitionen bestimmter Größenordnungen in bestimmten strategischen Sektoren.

Gemäß **Kapitel V** muss jeder Mitgliedstaat mindestens ein industrielles Beschleunigungsgebiet ausweisen bzw. werden die Kriterien für die Ausweisung von industriellen Beschleunigungsgebieten vorgegeben. Für diese Gebiete soll eine aggregierte Basisgenehmigung erteilt werden, die industrielle Tätigkeiten innerhalb dieses Gebiets genehmigt.

2. Prüfung des Verordnungsvorschlags auf Kompetenzkonformität

Die Europäische Kommission stützt die Verordnung auf Art. 114 AEUV sowie auf Art. 207 AEUV. Gemäß Art. 207 AEUV liegt die Regelungskompetenz für die gemeinsame Handelspolitik ausschließlich bei der EU. Nach Art. 114 AEUV wiederum ist die EU befugt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Binnenmarkt – also den Raum, in dem der freie Dienstleistungs- und Warenverkehr gewährleistet ist – zu verwirklichen. Da sich der Verordnungsvorschlag im Kern auf binnenmarktrelevante Produkte und Dienstleistungen sowie handelspolitische Aspekte bezieht, stellen Art. 114 AEUV und Art. 207 AEUV die passenden Rechtsgrundlagen dar.

Ein Verstoß gegen Art. 290 AEUV wird jedoch in den folgenden vorgeschlagenen Regelungen verortet:

Auf Basis von Art. 290 AEUV kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestehende, im EU-Gesetzgebungsverfahren erlassene EU-Rechtsakte durch sog. delegierte Rechtsakte zu ergänzen oder abzuändern. Dabei darf die Kommission jedoch nur nicht wesentliche Bestimmungen des betreffenden EU-Rechtsakts abändern oder ergänzen.

Artikel 16 Abs.1 und Abs. 2: Delegierter Rechtsakt über nachfrageseitige Maßnahmen und die Anforderungen Unionsursprung und CO₂-Ausstoß

Nach Art. 16 Abs. 1 soll der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Produkte der chemischen Industrie nachfrageseitige Maßnahmen festzulegen. Weiter soll gemäß Abs. 2 die Befugnis eingeräumt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Anforderungen hinsichtlich des Ursprungs in der Union und/oder die Anforderungen an den CO₂-Ausstoß geändert werden können. Damit kann die Kommission zum einen nachfrageseitige Maßnahmen für Erzeugnisse der chemischen Industrie festlegen und zum anderen die Mindestanteile von Produkten mit EU-Ursprung und/oder geringem CO₂-Ausstoß im Rahmen öffentlicher Aufträge und Förderungen anpassen, insbesondere erhöhen.

Hinsichtlich der chemischen Erzeugnisse sind die zu berücksichtigenden Kriterien lediglich mit einer Sollbestimmung angeführt, was den Ermessensspielraum der Kommission faktisch nicht begrenzt. Auch der Begriff „nachfrageseitige Maßnahmen“ lässt einen weiten Interpretationsspielraum zu und weitet die Befugnis weiter aus. Die Sollbestimmung ist jedenfalls an den Wortlaut des Absatzes 2 „wobei folgende Aspekte zu berücksichtigen sind“ anzugleichen.

Ein derart weitgehendes Ermessen sowohl bei der Änderung nachfrageseitiger Maßnahmen als auch bei der Änderung der Mindestanteile von Produkten, welche die geforderten Kriterien im Rahmen der öffentlichen Aufträge und Förderungen zu erfüllen haben, stellt eine substantielle Änderung des Anwendungsbereichs des gesamten Kapitels III dar und kann sohin nicht mehr als bloße Anpassung nicht wesentlicher Vorschriften angesehen werden. Auch die Kriterien, die von der Kommission dabei zu berücksichtigen sind, begrenzen den Ermessensspielraum der Kommission unzureichend.

Vor diesem Hintergrund stehen die vorgeschlagenen Befugnisübertragungen mittels delegiertem Rechtsakt nicht im Einklang mit Art. 290 AEUV.

3. Prüfung des Verordnungsvorschlags am Subsidiaritätsprinzip

Bei der Binnenmarktkompetenz gemäß Art. 114 AEUV handelt es sich um eine laut Art. 4 Abs. 2 lit. a AEUV zwischen Mitgliedstaaten und der EU geteilte Zuständigkeit. Die Bestimmungen der Kapitel II und Kapitel V des Verordnungsvorschlags fallen unstrittig in den Bereich der Binnenmarktpolitik (und nicht in die Handelspolitik), weshalb das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV anwendbar ist.

Das Subsidiaritätsprinzip ist der Grundsatz, wonach die EU nur dann regulativ eingreifen darf, wenn die Maßnahme nicht ausreichend auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden können.

Die Kommission begründet die Wahl einer Verordnung damit, dass diese als das am besten geeignete Instrument angesehen werde, da sie es ermögliche, Anforderungen festzulegen, die unmittelbar für nationale Behörden und die betroffenen Wirtschaftsakteure gelten. Dies werde dazu beitragen, dass die Anforderungen zeitnah und einheitlich umgesetzt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führe.

Die Regelungen in Art. 5 (zentraler Zugangspunkt), Art. 6 (Genehmigungsverfahren), Art. 25 (Beschleunigungsgebiet) und Art. 27 (Genehmigungsverfahren für Beschleunigungsgebiete) des Verordnungsvorschlags bedürfen jedoch umfassender Begleitregelungen, um diese Vorgaben in das österreichische Rechtssystem einzupassen bzw. entsprechende Verfahrensregelungen zu schaffen. Sie greifen damit in die Organisations- und Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten ein. Eine Verordnung erscheint für die oben genannten Angelegenheiten daher gerade nicht die geeignete Rechtsform, insbesondere wird damit den Mitgliedstaaten die zur Schaffung der erforderlichen Verfahrensregelungen erforderliche Umsetzungsfrist genommen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass in anderen – thematisch verwandten – Rechtsbereichen wie der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 die Rechtsform einer Richtlinie für Vorgaben zu Genehmigungsverfahren und Beschleunigungsgebiete gewählt wurde.

Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die angestrebten Ziele nicht ebenso wirksam durch eine Richtlinie und damit auf Ebene des Mitgliedstaates ausreichend oder sogar besser hätten erreicht werden können. Angesichts der bestehenden nationalen

Verwaltungsverfahrensvorschriften fehlt es zudem an der Notwendigkeit einer unionsweit einheitlichen und mittelbar geltenden Regelung, die lediglich eine punktuelle Harmonisierung im Verfahrensrecht bewirkt.

Das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV wurde bezüglich Kapitel II und V nicht ausreichend gewahrt.

4. Prüfung des Verordnungsvorschlags am Verhältnismäßigkeitsprinzip

Sowohl hinsichtlich der Binnenmarktregelungen des Art. 114 als auch hinsichtlich der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Art. 207 AEUV ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 4 EUV anwendbar.

Das in Art. 5 Abs. 4 EUV verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip ergänzt als Kompetenzausübungsschranke das Subsidiaritätsprinzip, indem dieses die EU-Rechtsetzung auf das mildeste Mittel im Hinblick auf Eingriffe in die mitgliedstaatlichen Entscheidungsspielräume, aber auch auf Aufwand und finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten beschränkt.

Artikel 3 und Erwägungsgrund 24: Definitionen öffentlicher Aufträge

Erwägungsgrund 24 führt aus, dass die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen ausschließlich für Vergabeverfahren gelten sollten, die in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien fallen, d. h. für Verfahren, deren geschätzter Wert die in diesen Richtlinien festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.

Gemäß Art. 3 Abs. 10 sind sämtliche Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Vergaberichtlinien umfasst. Dies schließt auch einzelne Lose eines Vorhabens ein, bei welchen der Auftraggeber nach Art. 5 Abs. 10 der Vergaberichtlinie 2014/24/EU von den Bestimmungen der Vergaberichtlinien abweichen kann. Somit sind auch Kleinlose beinhaltet, die lediglich nationalen Regelungen für den Unterschwellenbereich unterliegen.

Folglich sind auch jene Aufträge vom Verordnungsvorschlag mitumfasst, die aufgrund ihres niedrigen Auftragswertes nach den Vergaberichtlinien zulässigerweise nach den nationalen Bestimmungen für den Unterschwellenbereich vergeben werden dürfen. Dies stellt eine unverhältnismäßige Maßnahme dar. Die Anwendung des Verordnungsvorschlags ist an Art. 5 Abs. 10 der Richtlinie 2014/24/EU anzugleichen und Kleinlose in Oberschwellenvorhaben auszunehmen.¹

Artikel 4: Einrichtung eines zentralen Zugangspunkts

Art. 4 sieht die Einrichtung eines zentralen Zugangspunkts vor. Zugleich verpflichtet Art. 5 zur Schaffung eines koordinierten Genehmigungsverfahrens, das auf einem Sammelantrag basiert und sämtliche für industrielle Fertigungsprojekte erforderlichen

¹ Dies gilt analog für Aufträge von Sektorenauftraggebern aufgrund des gleichlautenden Art. 16 Abs. 10 der Vergaberichtlinie 2014/25/EU für Sektorenauftraggeber.

Genehmigungen abdeckt, sowie zur Benennung einer für die Koordinierung des bzw. der Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde.

Um eine verhältnismäßige Ausgestaltung des zentralen Zugangspunkts sicherzustellen, ist diese jedenfalls als ausschließlich digitale Plattform auszulegen. Dies ist derzeit nicht eindeutig so geregelt. Jegliche darüber hinaus gehende Ausgestaltung wird als unverhältnismäßig angesehen. Dies würde zu Doppelgleisigkeiten zwischen dem zentralen Zugangspunkt und der koordinierenden Behörde führen (z.B. Prüfung der Zuständigkeiten, Wahrnehmung der Manuduktionspflicht etc.). Zudem kann der für die Antragstellenden angestrebte Mehrwert, während des Verfahrens nur eine Anlaufstelle zu haben, durch die koordinierende Behörde wahrgenommen und sichergestellt werden.

Im Sinn einer verhältnismäßigen Regelung ist daher Art. 4 dahingehend klarzustellen, dass die Einrichtung eines rein digitalen Zugangspunkts genügt, dem keine weiteren Verwaltungsaufgaben zukommen.

Artikel 11 iVm Anhang II: Öffentliche Aufträge

Art. 11 bezieht sich auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, die Bauaufträge oder Baukonzessionen die Beschaffung von Produkten aus energieintensiven Industrien (Anhang II Teil I) und von Elektrofahrzeugen (Anhang III Teil I) umfassen. Abs. 2 schreibt vor, dass der öffentliche Auftraggeber und der Sektorenauftraggeber bei derartigen Aufträgen, die Anforderungen hinsichtlich EU-Ursprung und CO₂-Ausstoß anzuwenden haben.

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Leistungsanforderungen. Die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Leistung ist während der Vertragsabwicklung zu überprüfen und die Nichteinhaltung ggf. auch zu bestrafen. Dies hat den Hintergrund, dass das Nichteinhalten der zugesicherten Eigenschaften den Wettbewerb verzerren und zu einem nachträglichen Bietersturz führen könnten.

Die erforderliche Überprüfung des EU-Ursprungs und geringen CO₂-Ausstoßes durch den Auftraggeber könnte nur unter enormem bürokratischem Aufwand erfolgen. Als Grundlage für die Überprüfung ist es notwendig, dass ein einfaches und einheitliches Nachweissystem in Form eines Zertifizierungssystems für die betroffenen Baumaterialien und Bauprodukte besteht. Noch einfacher wäre das intendierte Ziel zu erreichen, wenn bei der Einhaltung der Kriterien unmittelbar beim Inverkehrbringer der Produkte angesetzt wird (analog dem in der Autoindustrie gewählten Ansatz).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Integration der Anforderungen von Unionsursprung und CO₂-Ausstoß in öffentliche Aufträge zu Wettbewerbseinschränkungen führen kann, da der Bieterkreis verringert wird und die Produktionskosten gesteigert werden.

Die bestehende Überprüfungspflicht des Auftraggebers in Verbindung mit den neu festgesetzten Leistungsanforderungen führt in der Praxis zu einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand und erscheint nicht praktikierbar. Artikel 11 in Verbindung mit Anhang II Teil I ist jedenfalls nur dann verhältnismäßig, wenn ein belastbares Zertifizierungssystem existiert bzw. gleichzeitig eingeführt wird.

Artikel 12: Andere Formen der öffentlichen Intervention

Gemäß Art. 12 sind die Anforderungen der Verordnung auch auf öffentliche Förderregelungen anzuwenden, und zwar für 100% der Förderungen gemäß Anhang III Teil II und für 45% der Förderungen gemäß Anhang II Teil II. Dies bedeutet, dass öffentliche Förderungen für den Bau oder die Renovierung von Gebäuden für Wohn- und Gewerbebezwecke sowie Infrastruktur bzw. das Leasing und den Kauf von (Unternehmens) Kraftfahrzeugen nur bei (teilweisem) Erfüllen der Kriterien von EU-Ursprung bzw. CO₂-Ausstoß vergeben werden dürfen.

Diese Vorgaben hätten zur Konsequenz, dass Förderwerbende bzw. Förderempfänger/innen detaillierte Nachweise über den EU-Ursprung bzw. den CO₂-Gehalt einzelner, von der Förderung umfasster Erzeugnisse (wie Stahl, Beton, Aluminium etc.) zu erbringen hätten, zumal ein funktionierendes, einfaches und einheitliches Nachweissystem (i.S.e. Zertifizierungssystems, s. Ausführungen zu Art. 11) für die betroffenen Materialien und Produkte derzeit nicht existiert. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zumutbar bzw. überbordend, Förderwerbenden bzw. Förderempfänger/innen generell die o.a. Nachweispflichten zu übertragen. Zugleich ist es auch den öffentlichen Stellen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, die Vorgaben effizient und konsistent zu prüfen. Art. 12 steht damit in einem starken Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie zu den Zielen der Verwaltungsökonomie.

Vor diesem Hintergrund ist Art. 12 nur dann verhältnismäßig, wenn ein belastbares und praktikables Zertifizierungssystem über EU-Ursprung und CO₂-Gehalt der von der Verordnung umfassten Erzeugnisse besteht bzw. gleichzeitig eingeführt wird. Andernfalls müsste der Anwendungsbereich von Art. 12 deutlich eingeschränkt und Förderungen an Einzelpersonen, kleine, mittlere und Midcap-Unternehmen ausgenommen werden.

Artikel 25: Ausweisung nationaler Beschleunigungsgebiete für die industrielle Fertigung

Nach Art. 25 Abs. 1 ist mindestens ein Beschleunigungsgebiet pro Mitgliedstaat für die industrielle Fertigung auszuweisen, wobei dieses keine bestimmte Mindestgröße aufweisen muss. Zunächst ist fraglich, ob die bloße Ausweisung eines einzelnen – möglicherweise sehr kleinen oder wirtschaftlich wenig geeigneten – Gebiets überhaupt geeignet ist, das angestrebte Ziel des Verordnungsvorschlags zu erreichen. Tatsächlich sind jene Gebiete, die den Anforderungen genügen, wohl meist bereits in den Raumplanungsinstrumenten als Industriegebiete oder zumindest als Eignungsbereiche ausgewiesen. Hinzu kommt, dass die Auswahl, Planung und Ausweisung selbst eines einzigen Beschleunigungsgebiets mit erheblichem administrativem, rechtlichem und planerischem Aufwand verbunden ist, dem keinerlei beschleunigende Wirkung gegenübersteht. Dies umfasst unter anderem Raumordnungsverfahren, Umweltprüfungen, Abstimmungen unter den Bundesländern, Abstimmungen der Behörden sowie potentielle Konflikte mit bestehenden Nutzungsinteressen.

Art. 25 Abs. 2 legt die Kriterien für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten fest. Der resultierende Aufwand zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes im Hinblick auf die vorgeschlagenen umfassenden Kriterien und inhaltlichen Anforderungen (einschließlich der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung) rechtfertigt in keiner Weise den damit verfolgten Nutzen. Auch hier spricht die potentiell hohe Belastung für Mitgliedstaaten dafür klarzustellen, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handelt.

Um die Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung von Beschleunigungsgebieten für die industrielle Fertigung sicherzustellen, ist Art. 25 Abs. 1 ersatzlos zu streichen und in Abs. 2 klarzustellen, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handelt.

Artikel 27: Genehmigungsverfahren für Beschleunigungsgebiete

Die Abs. 1 bis 3 dieses Artikels sehen vor, dass für jedes Beschleunigungsgebiet eine aggregierte Basisgenehmigung zu erlassen ist, die industrielle Tätigkeiten innerhalb dieses Gebiets genehmigt. Diese Basisgenehmigung umfasst all jene Genehmigungen und behördlichen Zulassungen, die für die industriellen Fertigungsprojekte (gewerbliche Industrieanlagen) innerhalb des Beschleunigungsgebiets erforderlich sind, mit Ausnahme anlagenspezifischer Genehmigungen. Vor der Erteilung der Basisgenehmigung sind alle erforderlichen Prüfungen, einschließlich der relevanten Umweltprüfungen, Planungsverfahren und Bewertungen durchzuführen, die auf der Ebene des Beschleunigungsgebiets anwendbar sind. Für ein konkretes industrielles Fertigungsprojekt in einem Beschleunigungsgebiet sind nur diejenigen zusätzlichen Genehmigungen und Zulassungen erforderlich, die nicht von der Basisgenehmigung abgedeckt sind.

Die Schaffung eines derartig gestuften Verfahrens steht in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck. Dies zeigt auch die Erfahrung mit vergleichbaren nationalen Regelungen (vgl. § 18 UVP-G 2000). Für eine wirkungsvolle Bewertung der „grundsätzlichen Zulässigkeit“ müssen nämlich u. U. bereits kleine technische Details dargestellt werden, da sie Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit haben können. Die Beurteilung der Prüfgegenstände würde infolgedessen im nahezu vollen Umfang dem Detailgenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, sodass bei begrenztem Nutzen für die Antragstellenden ein unnötiger Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten generiert und die Komplexität solcher Verfahren (z.B. durch Abgrenzung von Basis- und Detailgenehmigung) – entgegen den Zielen des Verordnungsvorschlags (vgl. ErwGr. 10) – nur unnötig erhöht wird. Dies entkleidet die Basisgenehmigung ihres Sinns und stellt keinen Mehrwert zur tatsächlichen Genehmigung des konkreten Vorhabens dar. Überdies stellt sich die Frage, wer um die Erteilung der Basisgenehmigung ansuchen und in der Folge Genehmigungsadressat sein soll, wenn der Bereich für verschiedene Industriebetriebe vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund steht die nach dem Verordnungsvorschlag vom Mitgliedstaat pro Beschleunigungsgebiet zwingend zu erlassende Basisgenehmigung (mangels Kenntnis der konkreten Einzelprojekte) in keinem Verhältnis zum resultierenden Aufwand. Daher ist Art. 27 ersatzlos zu streichen.

**Artikel 34: Änderungen der Netto-Null-Technologie-Verordnung (EU)
2024/1735**

Art. 34 Abs. 4 fügt den Art. 25a zur Netto-Null-Technologie-Verordnung (EU) 2024/1735 (NZIA) hinzu, welcher das Ursprungsprinzip für alle in Anhang II (zum NZIA) neu festgelegten Bestandteile von Netto-Null-Technologien festlegt. Die Anmerkungen der erforderlichen Überprüfbarkeit während der Vertragsausführung sind einschlägig, wodurch die Ausführungen zu Artikel 11 sinngemäß gelten.“

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich

VSt-4628/8

Betrifft

EU;

Verordnungsvorschlag zur Beschleunigung der industriellen Kapazitäten und der Dekarbonisierung in strategischen Sektoren, COM(2026) 100 final („Industrial Accelerator Act“);

Einheitliche Länderstellungnahme Art. 23d B-VG

An den

Ausschuss für Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 99-101

1040 Brüssel

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich